

**701. Baulinien.** Mit Schreiben vom 22. Januar 1896 stellt der Stadtrat Zürich das Gesuch, es möchte Disp. l. c. des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Dezember 1895, einen Rekurs der Nordostbahn gegen die Bau- und Niveaulinien der Mayenstrasse betreffend, in Wiedererwägung gezogen werden, da demselben eine irrtümliche Annahme zu Grunde liege.

Der große Stadtrat habe nämlich im Jahre 1895 keine neuen Baulinien für die Mayenstrasse festgesetzt, sondern lediglich eine abgeänderte Niveaulinie für das Teilstück von der Wengistrasse bis zur Hohlstrasse. Zur Zeit dieses Beschlusses des Großen Stadtrates hätten an der Mayenstrasse bereits vom Regierungsrate genehmigte Bau- und Niveaulinien bestanden (Beschluss des Regierungsrates vom 5. Mai 1894). Ein Bedürfnis, die Baulinien abzuändern, sei nicht vorhanden gewesen; dagegen habe die Festsetzung der Bau-

und Niveaulinien für die Wengistraße eine kleine Niveauänderung im südöstlichen Teile der Mayenstraße als geboten erscheinen lassen. Auf diese allein habe sich der Beschluß des Großen Stadtrates vom 10. Januar 1895 bezogen. Der Plan über das abgeänderte Niveau der Mayenstraße sei in der Folge gleichzeitig mit den Plänen von Bau- und Niveaulinien der Bäcker-, der Kanzlei-, der Wengistraße und andern Bau- und Niveaulinien, im Sinne von § 15 des Baugesetzes öffentlich aufgelegt worden. Ein Rekurs der schweiz. Nordostbahn habe sich natürlicherweise nur gegen die neu beschlossene kleine Abänderung der Niveaulinie, nicht aber gegen die schon im Jahre 1894 genehmigten und seither zu Recht bestehenden Bau- und Niveaulinien der Mayenstraße richten können.

Die Bauktion I habe übrigens in ihren Rekursbeantwortungen vom 4. April 1895 an den Bezirksrat und vom 15. August 1895 an den Regierungsrat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die neue Ausschreibung nur eine kleine Abänderung der Niveaulinie betreffe und daß im übrigen die im Jahre 1894 vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien weiter zu Recht bestehen werden.

Eine kleine Ungenauigkeit bei der Behandlung dieses Geschäftes sei zwar auf Seite der städtischen Behörden insofern vorgekommen, als in der Ausschreibung der fraglichen Pläne im Amtsblatt No. 19 vom 5. März 1895 nicht ausdrücklich gesagt wurde, daß es sich bei der Mayenstraße lediglich um die Niveaulinie handle. Dies möge zu Mißverständnissen Anlaß gegeben haben, obchon die Pläne völlig klare Auskunft über die Sachlage enthielten. Jene Undeutlichkeit könne aber an der Sache nichts ändern.

Es kommt in Betracht:

Es ist selbstverständlich, daß sich der Rekurs der Nordostbahn nur gegen die Abänderung der Niveaulinie der Mayenstraße richten konnte, da die Baulinien, wie der Stadtrat richtig ausführt, bereits am 5. März 1894 vom Regierungsrate genehmigt und durch die Aenderung der Niveaulinie in keiner Weise betroffen wurden. Durch den Beschluß des Regierungsrates vom 12. Dezember 1896 wurde übrigens für die Mayenstraße einfach der durch den bereits erwähnten Regierungsbeschluß vom 5. März 1894 geschaffene Zustand wieder hergestellt, und nicht etwa Bau- und Niveaulinien überhaupt wegdekretirt, es ist daher belanglos, ob man den Rekurs der Nordostbahn als lediglich gegen die Niveaulinien oder auch gegen die Baulinien gerichtet ansehen will. Daß zufällig die angefochtene Baulinie mit der alten identisch ist, ändert hieran nichts.

Zimmerhin kann, um irrtümliche Auffassung zu vermeiden, dem Gesuche des Stadtrates entsprochen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dispos. I. c. im Beschlusse des Regierungsrates vom 12. Dezember 1895, den Rekurs der Nordostbahn gegen Bau- und Niveaulinien verschiedener Straßen betreffend, erhält folgenden Wortlaut:

Der Rekurs der Nordostbahn wird bezüglich der abgeänderten Niveaulinien der Mayenstraße im südöstlichen Teile derselben als begründet erklärt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an die Direktion der Nordostbahn und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.